

VfG

Ausgef. 58
Abges.: 31. Jan. 1986Flurbereinigungsbeschluss

1. Aufgrund des § 86 des Flurbereinigungs-gesetzes (FlurbG) in der Fassung vom 16. März 1976 (Bundesgesetzblatt I S. 547) wird für die Gemarkung Ober-Mossau der Gemeinde Mossautal die Flurbereinigung angeordnet. Die Gebietskarte ist dem Beschluß als Anlage beigefügt.
2. Das Flurbereinigungsgebiet hat eine Größe von 1272 ha, worin eine Waldfläche von 849 ha enthalten ist. Die Grenzen des Flurbereinigungsgebietes sind auf der Gebietskarte durch einen grünen Farbstreifen kenntlich gemacht.
3. Die Gemeinschaft der Teilnehmer am Flurbereinigungsverfahren führt den Namen
"Teilnehmergemeinschaft der Flurbereinigung
von Mossautal - Ober-Mossau"
mit dem Sitz in Mossautal.
4. Der entscheidende Teil dieses Beschlusses wird im Staatsanzeiger veröffentlicht und in der Gemeinde
M o s s a u t a l
und in den an das Flurbereinigungsgebiet angrenzenden Gemeinden
Erbach, Michelstadt und Reichelsheim
öffentlich bekannt gemacht. Gleichzeitig wird der Beschluß mit Begründung und mit der Gebietskarte zur Einsichtnahme durch die Beteiligten bei der Gemeindeverwaltung Mossautal und in den oben genannten Gemeinden zwei Wochen lang ausgelegt.

G r ü n d e

Ober-Mossau ist Ortsteil der Gemeinde Mossautal. In der Gemarkung ist die überkommene Waldhubenstruktur größtenteils erhalten. Besitzersplitterungen liegen in kleineren Teilbereichen vor.

Um die Bewirtschaftung der Land- und Forstwirtschaftlichen Flächen zu sichern und somit die Pflege der Landschaft dauerhaft zu gewährleisten, wurden in den letzten Jahren durch den Wasser- und Bodenverband "Grünlandregion Hess. Odenwald" Wegebaumaßnahmen durchgeführt. Im Rahmen diesen Flurbereinigungsverfahrens sollen die Vermessungen der Wege und deren Überführung ins Eigentum der Gemeinde erfolgen und die entstandenen Landeskulturellen Nachteile beseitigt werden.

Darüber hinaus sollen weitere Maßnahmen durchgeführt werden, die unter Wahrung der Eigenart und Vielfalt von Natur und Landschaft die Grundausrüstung des Teilraumes im Interesse von Land- und Forstwirtschaft, sowie der Naherholung und des Fremdenverkehrs nachhaltig verbessern.

Die Voraussetzungen für ein vereinfachtes Flurbereinigungsverfahren sind gegeben, da eine Neugestaltung des Wege- und Gewässernetzes nicht erforderlich und eine Zusammenlegung der Grundstücke nur im geringem Umfang notwendig ist, sowie die notwendigen Verbesserungsmaßnahmen auf Teile der Gemarkung beschränkt bleiben.

R e c h t s b e h e l f s b e l e h r u n g

Gegen diesen Beschluß kann binnen 2 Wochen Widerspruch bei der oberen Flurbereinigungsbehörde, dem Hess. Landesamt für Ernährung, Landwirtschaft und Landentwicklung -Abt. Landentwicklung- in 6200 Wiesbaden, Parkstr. 44 erhoben werden. Die Frist wird auch gewahrt, wenn der Widerspruch beim Amt für Landwirtschaft und Landentwicklung in 6100 Darmstadt, Eschollbrücker Str. 4 eingelegt wird.

Der Lauf der Frist beginnt mit dem 1. Tage der öffentlichen Bekanntmachung. Der Widerspruch ist schriftlich einzulegen oder zur Niederschrift zu erklären.

F 894 - Mossautal/Ober-Mossau

Darmstadt, den 30. Jan. 1986

Amt für Landwirtschaft und
Landentwicklung Darmstadt

- Der Amtsleiter -

Knöll

(Knöll)

